

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Nutzung von Einrichtungen - (im Folgenden "**AGB Einrichtungen**" genannt) gelten für die Nutzung von Einrichtungen und/oder Betriebsmittel im Besitz und Betrieb von Toyota Motorsport GmbH, geschäftsansässig Toyota Allee 7, 50858 Köln (im Folgenden "**TMG**" genannt) durch Dritte, welche nicht Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind (im Folgenden "**Kunde**" oder "**Kunden**" genannt).

1. Vertragsumfang

- 1.1 TMG gewährt dem Kunden die Nutzung ihrer Einrichtung und/oder ihrer Betriebsmittel, wie im Einzelvertrag zwischen TMG und dem Kunden vereinbart (im Folgenden "**Einrichtung**" genannt). Der Kunde erhält ausschließlich die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung, wobei TMG jederzeit Eigentümer und Betreiber der Einrichtung bleibt.
- 1.2 Sofern nicht anderweitig im Einzelvertrag vereinbart, erbringt TMG für den Kunden keine Beratung oder anderweitige Dienstleistungen. Insbesondere ist TMG nicht für technische und/oder Überprüfungsleistungen verantwortlich, es sei denn, dies wurde im Einzelfall vereinbart. Für die Erbringung von Dienstleistungen, wie etwa Beratungsleistungen, gelten nicht die vorliegenden AGB Einrichtungen, sondern gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (im Folgenden "**AGB Dienstleistungen**" genannt).
- 1.3 Der Kunde bestätigt, dass die Verpflichtung von TMG gemäß diesem Vertrag auf den Betrieb der Einrichtung beschränkt ist.
- 1.4 Nach erfolgter Nutzung der Einrichtung wird TMG dem Kunden die während der Tests/Nutzung der Einrichtung erfassten Testdaten in einem mit dem Kunden vereinbarten Format und Zeitrahmen übergeben.
- 1.5 Nichts in diesem Vertrag soll so ausgelegt werden, dass eine Übertragung oder Übereignung geistiger oder gewerblicher Schutzrechte an der Einrichtung auf den Kunden erfolgt.

2. Beschreibungen der Einrichtung und Nutzung der Einrichtung

- 2.1 Die Einrichtung wird inhaltlich die im Anhang zu dem einzelnen Vertrag aufgeführten Spezifikationen erfüllen.
- 2.2 TMG wird jederzeit eine oder mehrere Personen in der Einrichtung verfügbar haben, die zum Betrieb der Einrichtung qualifiziert sind (im Folgenden "**Operator**" genannt). Der Kunde ist hinsichtlich dieser Person nicht weisungsbefugt; der Operator ist ausschließlich zur Befolgung der Anweisungen von TMG verpflichtet. Der Operator wird den Kunden jedoch bei der fachgerechten Nutzung der Einrichtung unterstützen. Der Kunde kann nicht verlangen, dass eine oder mehrere spezielle Personen durch TMG zugewiesen werden.
- 2.3 Die Unterstützung durch diese von TMG zugewiesene(n) Person(en) erfolgt ohne Mängelgewähr, und stellt keine durch TMG an den Kunden erbrachte Dienstleistung dar, sondern dient lediglich zur Sicherstellung des allgemeinen Betriebsablaufs der Einrichtung.
- 2.4 TMG behält sich das Recht vor, dass eine oder mehrere Person(en), die durch TMG gemäß Ziffer 2.2 zugeteilt wurden, den alleinigen Zugang zu gewissen Teilen der Einrichtung haben, wie dies durch TMG aus Gründen der technischen und betrieblichen

Sicherheit als angemessen erachtet wird. TMG kann dem Kunden die direkte Kontrolle über gewisse Teile der Einrichtung aus technischen oder betrieblichen Gründen verweigern, wird jedoch die angemessene Nutzung der Einrichtung durch den Kunden im Rahmen der üblichen Nutzung innerhalb der Einrichtung unterstützen.

- 2.5 Der Kunde wird das Fahrzeug oder die Komponente(n), die in der Einrichtung getestet werden sollen, bereitstellen und wird den Umfang der Tests im Rahmen der Einrichtungskapazität nach eigener Entscheidung des Kunden festsetzen. Der Kunde benachrichtigt TMG innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus über die Art und den Umfang der Tests und die geplante Nutzung der Einrichtung, spätestens jedoch 14 Tage im Voraus. TMG kann in alleinigem Ermessen die Nutzung der Einrichtung verweigern, wenn der Kunde diese Informationen nicht in einem zeitlich angemessenen Rahmen bereitstellt.
- 2.6 Der Kunde muss jederzeit alle standardmäßigen Betriebs- und Sicherheitsverfahren befolgen, insbesondere solche Verfahren, die dem Kunden durch TMG mitgeteilt wurden, einschließlich sämtlicher Anweisungen, die durch diejenige(n) Person(en) erfolgten, welche durch TMG gemäß Ziffer 2.2 zugewiesen wurde(n).

3. Vorgesehene Nutzung der Einrichtung

- 3.1 Der Kunde hat die Einrichtung für die Mindestzeiträume zu nutzen, wie diese im Einzelvertrag festgehalten wird (im Folgenden "**Mindestnutzung**" genannt).
- 3.2 Wenn TMG und der Kunde eine Mindestnutzung vereinbart haben und unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 3.3 ist der Kunde verpflichtet, für eine solche Mindestnutzung der Einrichtung zu bezahlen, unabhängig davon, ob der Kunde die Einrichtung während dieses Zeitraums tatsächlich genutzt hat oder nicht. Dem Kunden bleibt nach Nachweis vorbehalten, dass er aufgrund höherer Gewalt (also durch ein von außen kommendes, unverschuldetes und unabwendbares Ereignis, das er selbst bei äußerster Sorgfalt nicht vermeiden konnte) nicht in der Lage war, die Einrichtung zu nutzen. In diesem Fall entfällt die Zahlungspflicht.
- 3.3 Die einzelnen Nutzungszeiten der Einrichtung sind zwischen dem Kunden und TMG schriftlich zu vereinbaren. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Jegliche Anfragen zur Änderung der Nutzungszeiten der Einrichtung müssen schriftlich erfolgen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.
Wenn der Kunde einen Termin zur Nutzung der Einrichtung ändern oder stornieren möchte, so wird der Kunde jegliche Vergütung für einen geplanten Zeitraum zahlen, der nicht in Anspruch genommen wurde, sofern TMG für diesen Zeitraum keinen anderen Kunden finden kann. TMG ist nicht zur aktiven Suche eines Ersatzkunden verpflichtet. Im eigenen Interesse des Kunden muss der Kunde TMG in Bezug auf einen Wunsch nach Änderung oder Stornierung zur Nutzung der Einrichtung so früh wie möglich informieren.
Es wird klargestellt, dass, wenn die Parteien keinen neuen Zeitplan vereinbaren können oder wenn der Einzelvertrag zur Gänze auf Kundenwunsch storniert wurde, (i) der Kunde zur Zahlung der Vergütung für eine solche im Voraus vereinbarte, aber nicht genutzte Zeit per Einzelvertrag verpflichtet ist und (ii) der Kunde TMG die Vorbereitungskosten, die TMG zur Erfüllung des Einzelvertrags entstanden sind, erstattet.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung für die Nutzung der Einrichtung sind im Einzelvertrag aufgeführt. Die Vergütung wird nach Stunden oder pro Tag oder pro Nutzungszeitraum berechnet, wie im Einzelvertrag festgelegt.
- 4.2 Die Vergütung wird nach Nutzung der Einrichtung oder gemäß anderweitiger Vereinbarung im Einzelvertrag berechnet. Wurde eine Mindestnutzung pro Zeitraum vom Kunden nicht in Anspruch genommen, so wird TMG die Differenz zwischen der genutzten Zeit und dem Minimumbetrag, der nach dem entsprechenden Zeitraum vereinbart wurde, berechnen.
- 4.3 Die Vergütung versteht sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 4.4 Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5. Gewährleistung

- 5.1 TMG gewährleistet, dass die Einrichtung die Spezifikationen gemäß Ziffer 2.1 erfüllt, vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde jegliche Schäden oder Betriebsstörungen der Einrichtung in angemessener Zeit, wie in Ziffer 5.2 festgelegt, meldet.
- 5.2 Der Kunde hat TMG ihm bekannte Schäden oder Betriebsstörungen umgehend schriftlich mitzuteilen (E-Mail ist ausreichend). Eine solche Mitteilung darf keinesfalls später als drei (3) Werktage nach Feststellung eines solchen Schadens durch den Kunden erfolgen. Es ist dem Kunden untersagt, derartige Schäden oder Betriebsstörungen selbst zu beheben.
- 5.3 TMG gewährleistet nicht, dass die durch die Nutzung der Einrichtung erzielten Testergebnisse bestimmte Ergebnisse erzielen oder die Ergebnisse erfüllen, die der Kunde erwartet.

6. Haftung; Versicherungen

- 6.1 Die Haftung beider Parteien für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei sowie für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist unbeschränkt.
- 6.2 Für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist die Haftung beider Parteien auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 6.3 Der typischerweise vorhersehbare Schaden wird auf 2.000.000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) beschränkt.
- 6.4 Keine der Parteien ist haftbar für die Testergebnisse, die durch die Leistung von TMG erzielt werden.
- 6.5 Keine der Parteien ist haftbar für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie etwa Umsatz- oder Geschäftswertverluste, jedoch mit der Ausnahme, dass der Kunde für jegliche entgangenen Gewinne von TMG verantwortlich ist, die auf Schäden zurückzuführen sind, die vom Kunden vorsätzlich oder fahrlässig an der Einrichtung verursacht wurden. In diesem Falle wird der Schaden von TMG, basierend auf der

Tagesvergütung für die Nutzung der Einrichtung multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung aufgrund Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Kunden nicht benutzt werden kann, berechnet.

- 6.6 Beide Parteien müssen ausreichende Versicherungspolices zur Deckung von Schäden abschließen, für die sie gegenüber der anderen Partei haftbar sein können und müssen der anderen Partei auf Anfrage hierzu einen entsprechenden Nachweis erbringen.

7. Keine Exklusivität

Die Nutzung der Einrichtung erfolgt auf nicht-ausschließlicher Basis. TMG ist insbesondere berechtigt, Wettbewerbern des Kunden die Nutzung der Einrichtung zu erlauben.

8. Vertraulichkeit

Beide Parteien sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, wie in der gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung vereinbart.

9. Laufzeit

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der Vertrag kann durch jede Partei gekündigt werden, jedoch nicht mit Wirkung vor Ende der Mindestlaufzeit, wie im Einzelvertrag festgehalten und auf keinen Fall vor der Mindestnutzungsdauer wie im Einzelvertrag festgehalten.
- 9.2 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10. Verhaltensregeln; Anti-Korruption

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags das jeweils geltende Recht zu beachten und stimmen darüber überein, dass dies eine unverzichtbare Bedingung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt.
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in keinem Fall durch Provisionen, Zuwendungen oder sonstige Gefälligkeiten gegenüber Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien oder im Namen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Hiervon unberührt bleiben geringwertige, nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Aufmerksamkeiten/Werbegeschenke und angemessene Bewirtungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; hierzu zählen insbesondere Einladungen zu Motorsport-Events, an denen die einladende Partei als Teilnehmerin beteiligt ist. Die Parteien verpflichten sich zudem, der Geschäftsführung der jeweils anderen Partei unaufgefordert über jeden Versuch von Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien Mitteilung zu machen, Zuwendungen oder Vergünstigungen gleich welcher Art und welchen Umfangs zum vorgenannten Zweck der Einflussnahme zu erhalten.

11. Sonstiges

- 11.1 Keine der Parteien darf diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten übertragen.
- 11.2 Unterlässt eine der Parteien die Durchsetzung eines Anspruchs bei einer Verletzung oder besteht sie nicht auf der strikten Erfüllung einer Zusicherung, Vereinbarung,

Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages, so stellt dies keinen Verzicht darauf dar und der Partei stehen sämtliche gemäß diesem Vertrag und gemäß dem geltenden Recht aufgeführten Rechtsmittel in Bezug auf nachfolgende Handlungen zur Verfügung, die ursprünglich eine Verletzung dargestellt hätten.

- 11.3 Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, haben sämtliche gemäß diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen, Anforderungen, Stellungnahmen und Kommunikationen schriftlich zu erfolgen und sind persönlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder sind per Post mit Einschreiben/Rückschein oder per Übernacht-Express zuzustellen.
- 11.4 Nichts in diesem Vertrag oder in der Beziehung zwischen dem Kunden und TMG gilt als Partnerschaft, Joint Venture oder als andere Art der Beziehung zwischen TMG und dem Kunden, außer wie in diesem Vertrag festgelegt.
- 11.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 11.6 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag entstehen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln.
- 11.7 Ist eine Bestimmung, Klausel oder eine Anwendung dieses Vertrages auf eine Partei oder auf einen Sachverhalt ungültig und/oder undurchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der restlichen Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen unberührt.
- 11.8 Jegliche Ergänzungen oder Abweichungen des Vertrages erlangen nur in Schriftform Gültigkeit. Eine Änderung oder Modifizierung dieses Schriftformerfordernisses muss ebenfalls schriftlich erfolgen.